

Renishaw AG Siebnen (SZ) Schweiz

Allgemeine Verkaufs- und Lieferbedingungen

1. Geltungsbereich, Ausschluss von Einkaufsbedingungen, Begriffsbestimmungen

- 1.1 Diese Allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen ("**AGB**") regeln den gesamten Geschäftsverkehr zwischen der Renishaw AG ("**Renishaw**") und dem Besteller abschliessend; sie gelten insbesondere für alle zukünftigen Geschäfte, selbst wenn nicht ausdrücklich auf sie Bezug genommen wird. Insbesondere werden Allgemeine Geschäftsbedingungen des Bestellers wie Einkaufsbedingungen nicht Vertragsbestandteil, und zwar unabhängig davon, ob sie gegenüber diesen AGB abweichende oder ergänzende Vorschriften enthalten. Abweichende Allgemeine Geschäftsbedingungen des Bestellers gelten auch dann nicht, wenn Renishaw Bestellungen in ihrer Kenntnis vorbehaltlos ausführt.
- 1.2 Jegliche Änderung oder Ergänzung dieser AGB wird nur wirksam, wenn sie schriftlich festgehalten und von Renishaw unterschrieben ist.
- 1.3 Im Rahmen dieser AGB gelten die folgenden Begriffsbestimmungen: "**Waren**" bezeichnet alle in der Auftragsbestätigung von Renishaw genannten Artikel (Geräte und Software), mit Ausnahme von Serviceleistungen; "**Gerät**" bezeichnet das in der Auftragsbestätigung von Renishaw genannte Gerät; "**Software**" bezeichnet die Computer-Programme, welche Renishaw dem Besteller entweder als Teil des Geräts oder einzeln liefert, und welche einer Lizenz unterliegen, die dem Besteller von Renishaw gewährt wird ("**Lizenz**"), gemäss einem der Software beiliegenden Dokument (welches keiner Unterschrift bedarf); "**Serviceleistungen**" bezeichnet jede Installation, Inbetriebnahme, Kalibration, Teilprogrammierung oder sonstige von Renishaw erbrachte Leistung, die in der dem Besteller zur Verfügung gestellten Auftragsbestätigung und einer schriftlichen Beschreibung oder Spezifikation ("**Leistungsspezifikation**") genannt wird; "**Lieferungen**" bezeichnet die in der Auftragsbestätigung oder Leistungsspezifikation genannten Waren oder Serviceleistungen.

2. Zustandekommen des Vertrages, Offerte und Annahme

- 2.1 Ein Vertrag zwischen Renishaw und dem Besteller kommt nur zustande, wenn Renishaw eine Bestellung des Bestellers ausdrücklich in Schriftform angenommen hat oder die vom Besteller gewünschten Waren oder Serviceleistungen von Renishaw ausgeliefert bzw. erbracht werden. Die Schriftform kann durch Übermittlung einer Auftragsbestätigung per Post, Kurier oder E-Mail gewahrt werden.
- 2.2 Werden Waren oder Leistungen auf elektronischem Weg bestellt, bestätigt Renishaw zunächst den Eingang der Bestellung. Die Eingangsbestätigung stellt noch keine verbindliche Annahme der Bestellung dar. Der Vertrag kommt erst mit der Ausstellung der Auftragsbestätigung durch Renishaw zustande; die Eingangsbestätigung kann allerdings gleichzeitig mit der Auftragsbestätigung ergehen. Bis zur Bestätigung durch Renishaw bleibt der Besteller an die Bestellung gebunden.
- 2.3 Der Vertrag gilt an demjenigen Tag als abgeschlossen, an dem Renishaw die Annahme einer Bestellung in Schriftform bestätigt. Nach der Annahme einer Bestellung durch Renishaw ist ein Widerruf der Bestellung ausgeschlossen.
- 2.4 Tritt der Besteller vom Vertrag zurück, ist Renishaw berechtigt, 20% des Kaufpreises als Konventionalstrafe ohne besonderen Nachweis eines Schadens oder Verschuldens zu fordern. Renishaw ist berechtigt, einen höheren Schadenersatz zu fordern, wenn Renishaw dem Besteller einen höheren Schaden aus dem Rücktritt vom Vertrag nachweist.
- 2.5 Die zum Angebot von Renishaw gehörenden Unterlagen, wie Abbildungen, Zeichnungen, Gewichts- und Massangaben sind nur annähernd massgebend, soweit sie nicht ausdrücklich als verbindlich bezeichnet sind. Dasselbe gilt für Angaben hinsichtlich der Gebrauchswerte, Belastbarkeit, Toleranzen und technischen Daten im Zusammenhang mit Waren und Serviceleistungen.

3. Preisfestsetzung

- 3.1 Die Preise verstehen sich ab Lager Siebnen SZ exklusive MWST.
- 3.2 Die Preise, welche Renishaw in ihren Offerten / Angeboten angibt, bleiben während 90 Tagen ab der Abgabe des jeweiligen Angebots gültig. Nachher können sie von Renishaw ohne Mitteilung geändert werden.

4. Zahlungsbedingungen

- 4.1 Sofern keine anderen Zahlungskonditionen ausdrücklich vereinbart wurden, sind Rechnungen von Renishaw innerhalb von 30 Tagen nach Rechnungsdatum zu bezahlen. Die Zahlung gilt als erfolgt, wenn der Rechnungsbetrag in Schweizerfranken zur freien Verfügung von Renishaw steht, sofern keine anderen Zahlungsmittel ausdrücklich vereinbart wurden.
- 4.2 Tritt nach Vertragsschluss eine wesentliche Verschlechterung der Vermögensverhältnisse des Bestellers ein oder wird Renishaw eine schon vorher bestehende Verschlechterung der Vermögensverhältnisse erst nach Vertragsschluss bekannt, so ist Renishaw berechtigt, nach Wahl entweder Vorauszahlung oder Sicherheitsleistungen zu fordern. Dasselbe gilt, wenn der Besteller in Annahmeverzug gerät.
- 4.3 Kommt der Besteller seinen Zahlungsverpflichtungen nicht nach, so schuldet er Renishaw ab dem 31. Tag nach Rechnungsdatum Verzugszinsen zum Satz von 5% p.a., mindestens jedoch zum Diskontsatz der Schweizer Kantonalbank für erstklassige Kundenwechsel, ohne dass es dafür einer Mahnung von Renishaw bedarf.
- 4.4 Ein Verrechnungs- bzw. Zurückbehaltungsrecht steht dem Besteller nicht zu. Sofern der Besteller mit der Begleichung von Verbindlichkeiten aus anderen Geschäften in Verzug sein sollte, darf Renishaw ein Verrechnungs- bzw. Zurückbehaltungsrecht auch hinsichtlich laufender, separater Transaktionen geltend machen.

5. Liefertermine

- 5.1 Die von Renishaw angegebenen Lieferfristen verstehen sich als unverbindliche Richttermine. Lieferfristen sind für Renishaw nur dann verbindlich, soweit dies ausdrücklich in Schriftform vereinbart wurde. Auch verbindlich vereinbarte Liefertermine beruhen jedoch auf der Annahme, dass alle vom Besteller zu beschaffenden Unterlagen, Bewilligungen und Genehmigungen, Freigaben, etc. vorliegen, und allfällig vereinbarte Vorauszahlungen eingegangen sind.
- 5.2 Verbindliche Lieferfristen beginnen an dem Tage zu laufen, an welchem Renishaw eine Bestellung angenommen hat, bzw. ein Kaufvertrag zustandegekommen ist und gelten als eingehalten, wenn bis zu ihrem Ablauf die zu liefernde Ware das Lager von Renishaw verlassen hat oder dem Besteller die Versandbereitschaft mitgeteilt wurde. Mangels gegenteiliger Vereinbarung ist Renishaw im für den Besteller zumutbaren Umfang zu Teillieferungen und Teilleistungen berechtigt.
- 5.3 Massnahmen im Rahmen von Arbeitskämpfen, der Eintritt unvorhergesehener, nicht von Renishaw verschuldeter Hindernisse, sowie alle nicht nachweislich von Renishaw verschuldeten Probleme mit Unterlieferanten berechtigen Renishaw zur angemessenen Verlängerung jeglicher Lieferfristen und berechtigen nicht zu Schadenersatzansprüchen oder sonstigen Ansprüchen gegen Renishaw.
- 5.4 In jedem Falle sind von Renishaw versprochene resp. vereinbarte Liefertermine für Renishaw nur so lange verbindlich, als der Besteller seine Vertragspflichten erfüllt. Bei einer nachträglichen Änderung der Bestellung gilt eine ursprünglich zugesagte oder vereinbarte Lieferfrist als aufgehoben, soweit nichts anderes ausdrücklich vereinbart ist.
- 5.5 Auch wenn die Nichteinhaltung einer verbindlichen Lieferfrist bzw. das Ausbleiben einer Lieferung von Renishaw zu vertreten ist, so kommt Renishaw erst in Verzug, wenn der Besteller eine angemessene Nachfrist gesetzt hat und diese ungenutzt abgelaufen ist. Solange die Lieferung noch möglich ist, berechtigt die Verspätung der Lieferung den Besteller nicht zum Rücktritt vom Vertrag oder zu anderweitigem Verzicht auf die Lieferung. Für nachweisbare Schäden aus verspäteter oder unterliebener Lieferung haftet Renishaw nur bei Absicht oder grober Fahrlässigkeit. Die allgemeine Haftungsbeschränkung gemäss Ziff. 10 bleibt vorbehalten.
- 5.6 Renishaw ist zu Teillieferungen berechtigt. Für jede Teillieferung kann Renishaw eine Teilrechnung ausstellen.

6. Gefahrenübergang, Versand und Abnahme

- 6.1 Die Gefahr der bestellten Waren geht auf den Besteller über, sobald die Lieferungen am Erfüllungsort bereitgestellt werden, wobei im Fall der Übergabe an einen Spediteur, Frachtführer oder sonst mit der Ausführung des Versandes betrauten Dritten der Beginn des Verladevorgangs massgeblich ist.
- 6.2 Der Versand erfolgt stets auf Rechnung und Gefahr des Bestellers. Soweit keine Versandvorschriften gegeben sind, versendet Renishaw nach bestem Ermessen, jedoch ohne Gewähr für den billigsten Weg. Allfällige Transportschäden sind bei Wareneingang der Bahn, Post, dem Spediteur oder dem Überbringer gegen Bescheinigung zu melden.
- 6.3 Die Versicherung bestellter Waren ist Sache des Bestellers. Renishaw versichert bestellte Waren für Transport- und andere Schäden nur auf schriftliche Anordnung und auf Kosten des Bestellers.
- 6.4 Für nachweisbare Schäden aus mangelhafter Verpackung der Ware, Nichtbeachtung einer Verpackungsanweisung oder einer Transportanweisung haftet Renishaw nur bei Absicht oder grober Fahrlässigkeit.
- 6.5 Sofern eine Abnahme stattzufinden hat, gilt sie als erfolgt, wenn (a) die Lieferung und, sofern Renishaw auch Aufstellung und Inbetriebnahme schuldet, die Aufstellung und Inbetriebnahme abgeschlossen ist, (b) seit der Lieferung und, sofern relevant, der Aufstellung und Inbetriebnahme 14 Werktagen vergangen sind, oder der Besteller mit der Nutzung der Lieferung begonnen hat (z.B. die gelieferte Anlage in Betrieb genommen hat) und in diesem Fall seit Lieferung (sowie, sofern relevant, Aufstellung und Inbetriebnahme) sechs Werktagen vergangen sind, oder (c) der Besteller die Abnahme innerhalb des Zeitraums von 14 Werktagen seit der Lieferung (sowie, sofern relevant, Aufstellung und Inbetriebnahme) unterlassen hat, ohne dass der Abnahme ein die Nutzung verunmöglichender Mangel der Lieferungen bzw. Serviceleistungen entgegensteht.

7. Nutzungsüberlassung von Software

Sofern im Zusammenhang mit Geräten oder separat Software geliefert wird, gelten ggf. mitgelieferte Lizenzbestimmungen zusätzlich zu diesen AGB. Gemäss der Lizenz erhält der Besteller ausschliesslich das Recht, die Software nach Bezahlung des vereinbarten Entgelts zu eigenen Zwecken zu verwenden.

8. Immaterialgüterrechte

- 8.1 Die Immaterialgüterrechte am Know-how von Renishaw sowie an allen Unterlagen, Angeboten, Kostenvorschlägen, dem Besteller zur Verfügung gestellten Zeichnungen, Abbildungen, Berechnungen, Prospekten, Katalogen, Modellen, Werkzeugen und anderen Hilfsmitteln und Dokumenten verbleiben im ausschliesslichen Eigentum von Renishaw. Dem Besteller wird an

- derartigen Immaterialgüterrechten keine Lizenz eingeräumt, und er darf sie weder an Dritte übertragen noch Dritten ein Nutzungsrecht daran einräumen noch diese Rechte selbst nutzen.
- 8.2 Renishaw gewährt dem Besteller ein nicht-ausschliessliches Nutzungsrecht an Immaterialgüterrechten im Zusammenhang mit Liefergegenständen, die im Rahmen von Serviceleistungen verwendet werden. Dieses Nutzungsrecht ist nicht übertragbar und kann Dritten auch nicht mittels einer Unterlizenz zur Verfügung gestellt werden.

9. Gewährleistung

- 9.1 Angaben hinsichtlich der Gebrauchswerte, Belastbarkeit, Toleranzen und sonstigen technischen Daten im Zusammenhang mit Waren und Serviceleistungen, sowie die diesbezüglichen Datenblätter, Unterlagen, Abbildungen, Zeichnungen oder Gewichts- und Massangaben, stellen keine Zusicherungen dar und unterliegen nicht der Gewährleistung von Renishaw. Gegenteilige Vereinbarungen müssen ausdrücklich und in Schriftform erfolgen. Renishaw übernimmt keinerlei Gewährleistung für den vom Besteller beabsichtigten Gebrauch der Waren und Serviceleistungen, insbesondere auch nicht hinsichtlich ihrer Verwendbarkeit in Bestimmungsländern, in welche der Besteller die Waren oder Serviceleistungen möglicherweise exportiert.
- 9.2 Für Lieferungen und Serviceleistungen, die im Zeitpunkt des Gefahrübergangs (6.) nicht die in der Auftragsbestätigung aufgeführte Beschaffenheit aufweisen oder aus anderen Gründen einen von Renishaw zu vertretenden Mangel aufweisen ("Sachmangel"), haftet Renishaw ausschliesslich nach Massgabe dieser Ziff. 9, d.h. unter Ausschluss aller anderen oder weitergehenden Ansprüche gemäss Gesetz.
- 9.3 Eine Gewährleistung für Sachmängel besteht nur für Mängel, die vom Besteller unverzüglich nach der Ablieferung bzw. im Fall von verdeckten Mängeln unverzüglich nach ihrer Entdeckung gerügt wurden. Mängel, die bei einer unverzüglichen, sorgfältigen Untersuchung erkennbar gewesen wären, gelten als genehmigt, wenn sie vom Besteller nicht innert 14 Werktagen in Schriftform gerügt werden.
- 9.4 Die Gewährleistungsfrist beträgt 12 Monate. Abweichende Gewährleistungsfristen bedürfen einer ausdrücklichen Vereinbarung in Schriftform. Mit Ablauf der Gewährleistungsfrist sind jegliche Mängelansprüche des Bestellers verjährt. Dies gilt unter Vorbehalt von Art. 210 Abs. 6 OR auch dann, wenn ein Sachmangel erst nach Ablauf der Gewährleistungsfrist entdeckt werden sollte.
- 9.5 Für Sachmängel an Waren, welche unter die vorliegende Gewährleistung fallen, leistet Renishaw unentgeltlich Nachbesserung oder Nachlieferung, insofern die Waren unbrauchbar oder in ihrer Brauchbarkeit erheblich beeinträchtigt sind und der fragliche Sachmangel von Renishaw zu verantworten ist. Teile, die im Zuge der Nachbesserung oder Nachlieferung ersetzt werden, fallen in das Eigentum von Renishaw.
- 9.6 Jede weitere Gewährleistung ist ausdrücklich wegbedungen. Dies gilt insbesondere für Mängel, die auf normale Abnutzung, auf unsachgemässen Unterhalt, auf Nichtbeachten der Anweisungen für Betrieb und Unterhalt, auf den Gebrauch von ungeeignetem Material oder auf andere Umstände zurückzuführen sind, welche ausserhalb des Einflussbereiches von Renishaw liegen.
- 9.7 Bei ungeeigneter oder unsachgemässer Verwendung, fehlerhafter Montage oder Inbetriebsetzung durch den Besteller oder Dritte, fehlerhafter oder nachlässiger Behandlung durch den Besteller oder Dritte, Verwendung ungeeigneter Betriebsmittel etc. erlischt die Gewährleistung von Renishaw, sofern diese Umstände nicht auf das Verschulden von Renishaw zurückzuführen sind. Des Weiteren erlöschen die Gewährleistungsverpflichtungen von Renishaw, wenn der Besteller oder ein Dritter ohne die schriftliche Zustimmung von Renishaw Änderungen zu Reparaturzwecken oder sonstige Arbeiten an Lieferungen ausführt, ferner, wenn der Besteller nicht sofort die notwendigen und ihm möglichen Massnahmen trifft, um eine Vergrösserung des Schadens zu verhindern.
- 9.8 Die hierin aufgeführten Gewährleistungsansprüche des Bestellers sind abschliessend; er besitzt keine weiteren Gewährleistungsbefehle oder sonstigen Ansprüche aus Vertrag oder Gesetz im Zusammenhang mit fehlerhaften, unvollständigen oder ungenügenden Lieferungen von Renishaw. Eine Haftung für nachgewiesene Schäden, gleich aus welchem Rechtsgrund, besteht, auch bei schuldhafter Verletzung der Nachbesserungspflicht oder bei verspäteter Nachbesserung, ausschliesslich, wenn der Schaden nachweislich auf absichtliches oder grobfahrlässiges Verhalten von Renishaw zurückzuführen ist. Darüber hinaus ist jegliche Haftung für Schäden im Zusammenhang mit fehlerhaften, unvollständigen oder ungenügenden Lieferungen, insbesondere jegliche Haftung für Folgeschäden (Schäden an anderen Rechtsgütern des Bestellers oder Dritter) sowie für entgangenen Gewinn, unter Vorbehalt gegentelliger zwingender Gesetzesbestimmungen wegbedungen. Die allgemeine Haftungsbeschränkung gemäss Ziff. 10 bleibt vorbehalten.

10. Haftungsbeschränkung

Die Haftung von Renishaw im Zusammenhang mit einzelnen Lieferungen bzw. generell der Vertragsbeziehung mit dem Besteller ist, soweit gesetzlich zulässig, in jedem Fall auf den doppelten Wert der betroffenen Lieferung beschränkt.

11. Erfüllungsort

Erfüllungsort für alle Verpflichtungen unter diesem Vertrag ist für Renishaw und den Besteller 8854 Siebnen/SZ.

12. Informationspflichten

Der Besteller ist verpflichtet, alle Nutzer der von Renishaw erbrachten Lieferungen, insbesondere im Fall eines Weiterverkaufs, über die Anweisungen und/oder Empfehlungen von Renishaw zur Nutzung der Lieferungen zu informieren, und ihnen die diesbezüglichen Bedienungsanleitungen, Datenblätter sowie sonstige einschlägige Informationen von Renishaw zur Verfügung zu stellen.

13. Ausfuhrkontrollen / Einhaltung von Rechtsvorschriften

Die Einhaltung aller für Nutzung oder Weiterverkauf der von Renishaw bezogenen Waren und Serviceleistungen relevanten Rechtsvorschriften liegt in der ausschliesslichen Verantwortlichkeit des Bestellers. Dies gilt insbesondere für die Einhaltung allfälliger Ausfuhrkontrollvorschriften im Zusammenhang mit einem möglichen Export der von Renishaw bezogenen Waren oder Serviceleistungen; es ist ausschliesslich Aufgabe des Bestellers, diesbzgl. alle erforderlichen Bewilligungen und Lizenzen einzuholen.

14. Entsorgung

Die Entsorgung von elektrischen oder elektronischen Abfällen im Zusammenhang mit Waren oder Serviceleistungen, die von Renishaw bezogen werden, liegt im Verantwortungsbereich des Bestellers. Sofern gemäss gesetzlichen Regeln im Bestimmungsland eine diesbezügliche Verpflichtung von Renishaw als Hersteller bestehen sollte, verpflichtet sich der Besteller, die jeweiligen Entsorgungspflichten gemäss den geltenden Vorschriften auf eigene Kosten für Renishaw auszuführen.

15. Verbindlichkeit des Vertrages

Sollten sich einzelne Punkte dieses Vertrages als rechtlich unwirksam erweisen, so bleiben die übrigen Bestimmungen dieses Vertrages trotzdem gültig und verbindlich.

16. Anwendbares Recht

Das Rechtsverhältnis zwischen Renishaw und dem Besteller unter diesem Vertrag untersteht schweizerischem Recht, unter Ausschluss des UN Kaufrechts (CISG).

17. Gerichtsstand

Für alle gerichtlichen Auseinandersetzungen aus oder im Zusammenhang mit diesem Vertrag anerkennt der Besteller ausdrücklich die ausschliessliche Zuständigkeit der ordentlichen Gerichte **am Sitz von Renishaw in Siebnen/SZ**. Renishaw ist indessen auch berechtigt, den Besteller an seinem Wohnsitz oder Sitz einzuklagen.